



**Niedersächsisches Fachforum zur
Ersatzbaustoffverordnung
am 22. März 2022
Stimmen zur Ersatzbaustoffverordnung
aus der Bauwirtschaft**

RA Dr. jur. Harald Freise
Stellv. Hauptgeschäftsführer
Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen

Was lange währt, wird nicht immer gut

Historie

- 2004: Protokollerklärung im Rahmen der UMK. Mehrere Bundesländer fordern den Bund auf, eine Verordnung zur stofflichen Verwertung mineralischer Abfälle zu erarbeiten.
- 2005: „Tongruben-Urteil“ des BVerwG: keine verbindliche Geltung der LAGA M20 für Behörden und Gerichte.
- 2005: LABO, LAGA und LAWA bitten MU um Erlass einer Bundesverordnung auf Basis des Bodenschutz- und Abfallrechts.
Eckpunktepapier der LAGA für BMU orientiert sich an der LAGA-M20
Erwartung der Länder und der Bauwirtschaft: Erlass einer BauabfallverwertungsVO
- 2007: BMU legt ersten Arbeitsentwurf einer Ersatzbaustoffverordnung vor.
- 2008 – 2021: Unzählige Stellungnahmen, Tagungen, Diskussion, Planspiel, Hin- und Her zwischen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung
- Juli 2021: Veröffentlichung der Ersatzbaustoffverordnung als Bestandteil der Mantelverordnung im Bundesgesetzblatt

Hauptkritikpunkte

- EBV orientiert sich nicht an den mineralischen Abfällen aus Bautätigkeit, dem mit Abstand größten Massenstrom
- Unklare Regelung des Anwendungsbereichs im Straßenbau
- Minderung statt Stärkung der Akzeptanz der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe
- Keine Regelungen zur Verwendung von Ersatzbaustoffen im Hochbau (Beton!)

Grundsatzkritik der Bauindustrie Teil 1

Falsche Schwerpunktsetzung

- Von den 275 Mio. Tonnen mineralischer Abfälle in Deutschland entfallen 80 % auf solche, die bei Baumaßnahmen anfallen. Die restlichen 20 % stamme aus industriellen Produktions- oder Verbrennungsrückständen der Eisen- und Metallindustrie sowie aus Kraftwerken.
- Dennoch orientiert sich die EBV nicht am Hauptmassenstrom, sondern an den Entsorgungswegen für Stahlwerkschlacken, Kupferhüttenmaterial und Aschen aus Kohlekraftwerken.
- Diese Materialien unterscheiden sich grundlegend von mineralischen Abfällen aus dem Baubereich. Stichworte: Homogenität/Heterogenität
- Problem erkennbar bereits am Vergleich EBV mit RBV (Österreich)

Gliederung RBV

Erster Abschnitt	Allgemeines
Zweiter Abschnitt	Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten - Schad- und Störfallerkundung und orientierende Schad- und Störfallerkundung - Rückbau - Trennpflicht
Dritter Abschnitt	Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen
Vierter Abschnitt	Abfallende von Recycling-Baustoffen Vorgaben für die weitere Verarbeitung von bestimmten Recycling-Baustoffen und deren Verwendung

Gliederung EBV

Erster Abschnitt	Allgemeines
Zweiter Abschnitt	Annahmekontrolle (durch Betreiber einer Aufbereitungsanlage)
Dritter Abschnitt	Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen
Vierter Abschnitt	Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen
Fünfter Abschnitt	Getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen
Sechster Abschnitt	Gemeinsame Bestimmungen

Grundsatzkritik der Bauindustrie Teil 2

Unklare Regelung des Anwendungsbereichs im Straßenbau

- Ausnahmetatbestände für Straßenbaumaterialien in der EBV lassen mehr Fragen offen als sie klären
- Bezugnahme auf die Regelwerke der FGSV grundsätzlich problematisch
- Unterschiedliche Güteüberwachungs- und Sicherungssysteme in EBV und FGSV-Regelwerk
- Erfüllung Anzeige- und Dokumentationspflichten in der EBV bei Verwendung von nach FGSV zugelassenen Schlacken etc. problematisch.

Grundsatzkritik der Bauindustrie Teil 3

Absehbare Akzeptanzprobleme

- Regelung zum Abfallende von aufbereiteten mineralischen Abfällen wurde gestrichen
- Einführung von Dokumentations-, Anzeige- und Nachweispflichten
- Einführung neuer Begrifflichkeiten ohne eindeutige Zuordnung zu den handelnden Personen im Baubereich (wer ist Verwender?)
- Nicht-Harmonisierung von Länderregelungen (Bsp. Abgrenzung gefährlicher/nicht-gefährlicher mineralischer Bauabfälle)

Grundsatzkritik der Bauindustrie Teil 4

Ausklammerung des Hochbaus

- Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele erfordern vermehrten Einsatz von mineralischen Bauabfällen im Hochbau (Beton!)
- Bislang lediglich Regelwerk für Beton, verteilt auf zahlreiche DIN-Vorschriften. Wenige Pilotprojekte.

Wie geht es weiter?

- Protokollerklärung der Bundesregierung in 1.006 Sitzung des BR

„Die Bundesregierung betont, dass ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung erforderlich ist, um den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern die notwendige Rechts- und Planungssicherheit zu gewähren. Zugleich sichert die Bundesregierung zu, die von den Bundesratsausschüssen für Verkehr und Wirtschaft empfohlenen Änderungsmaßnahmen (BR-Drs. 494/1/21) intensiv zu prüfen und im Rahmen einer ersten Änderung der Verordnung mit zu berücksichtigen.“

- Mehrere Bund-Länder-Arbeitskreise versuchen, Klarstellungen vorzunehmen und offene Fragen zu klären.
- BMU hat Vorlage eines neuen Referentenentwurfs zur EBV angekündigt (über ein Jahr vor Inkrafttreten der EBV im August 2023!)

Danke!

Kontakt

Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e.V.

Eichstraße 19
30161 Hannover
bauindustrie-nord.de